

bieten, auch schon der Receptionseid sie verpflichtet, sich dessen immer zu enthalten; so wagen es doch oft einige Advokaten in ihren Schriften anzügliche und beleidigende Ausdrücke gegen die Partei, deren Anwalt und sogar gegen das Gericht selbst, auch wohl gegen ein anderes Landesherrliches Collegium, wogegen die Klage, oder Beschwerde gerichtet ist, zu gebrauchen.

Dies unsittliche, den, der es sich erlaubt, selbst herabwürdigende und dazu noch den, dem Gericht schuldigen Respect verletzendes Verhalten wird also hiemit nochmals, und zwar bei 10 Rth. auch nach Befinden Suspensions- und Kassationsstrafe verboten, und jeder Advocat gewarnt, sich dieser sonst unausbleiblichen Strafe nicht anzusehen, die auch der immer gewiß zu erwarten hat, der von andern entworfenen, mit solchen Anzüglichkeiten und Beleidigungen beschmigte Schriften unterschreibt und übergiebt. Publicatum Detmold den 20ten Sept. 1787.

Gräfl. Lippischer Kanzler  
und Räte daselbst.

Num. CX.

Verordnung wegen der Citationsgebühren der Excessisten,  
von 1787.

Da die Canzleiböthen darüber Beschwerde geführt haben, daß sie die Gebühren für die Verablading solcher Excessisten, welche der Amtjurisdiction nicht unterworfen wären, entweder gar nicht, oder

oder doch nur zum Theil erhielten: so hat das Amt N. dahin zu sehen, daß die Citationsgebühren denen Gebrücheten mit angelegt werden, und sich des Endes von dem insinuierenden Boten eine Specification ihres Betrags gleich nach der Citation geben zu lassen, welche dann, wenn sie Ordnungsmäßig und zuvor vom Boten quittiret ist, demselben ohne Anstand aus der Sportelcasse bezahlet und als Rechnungsbelag gebraucht, die Auslage aber von dem bestraften Excessisten zugleich mit der Strafe wieder eingefordert und in die Sportelrechnung zur Einnahme gebracht werden kann. Detmold den 29sten October 1787.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CXI.

Verordnung, die Erder Frachtfuhren betreffend, von 1787.

Da die Unterthanen des Amts Barenholz sich darüber sehr beschwerten, daß die Kaufleute, denen sie die auf der Weser ankommende Waaren zufahren mußten, das Tarmäßige Fuhrlohn gang willkürlich und eigenrichterlich zurückbehielten oder abkürzten, sie, Fuhrleute, also nöthigten, kostbare Prozesse bey den Stadts-Obriheiten zuführen; dies aber der Verordnung vom 8ten Jan. 1749. zuwider ist: so wird solche hiemit erneuert und in Gemäßheit derselben den Kaufleuten hiesiger Grafschaft noch mal ernstlich und bei Vermeidung willkürlicher Strafe befohlen, mit ihren vermeinten Beschwerden gegen den Factor, Schiffer oder die Fuhrleute sich

N 2

zuerst

zuerst beim Amte Warenholz zu melden und daselbst prompte Hülfe zu gewärtigen, keines weges aber ihr eigen Recht gegen den Factor, oder die Fuhrleute zu gebrauchen, sondern jenem seine etwaige Auslage, und diesen die accordirte Fracht ohne einigen Abzug auszuführen. Demold den 31sten December 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. CXII.

Verordnung wegen der Personensteuer vom 3ten März 1788.

§. 1.

Anlaß zu der, in dieser Verordnung geschenehen, Auflage einer allgemeinen Personensteuer.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Belebet vom redlichsten Willen, durch Unsr Vormundschaftliche Regierung der Wohlfart dieser Grafschaft und ihres künftigen Regenten, Unsr Herrn Neffen und Curanden Ebd. feste Grundlage zu verschaffen und alles ihr drohende wegzuräumen, konnte Uns nichts angelegener seyn, als glückliche Beilegung eines sehr alten Prozeßes mit dem Hochstift Paderborn, über einen wichtigen Theil dieser Grafschaft. Nach langer Unterhandlung darüber ist sie auch endlich zum

zum Stand gekommen, für Abwendung aller Gefahr einer Landes-trennung und also für Erhaltung dieser Grafschaft in ihrer politischen und kirchlichen Verfassung es nöthig geworden, den Vergleich auf eine große Summe Geldes zu schließen.

Von dieser haben Wir, damit ihr ganzes Aufbringen dem Lande nicht zu beschwerlich werde, Bezahlung der Halbschied aus den Domänen-Revenüen, Vormundschaftliche Kammer übernehmen lassen. Zum Beitragen der andern Halbschied vom Lande muß aber eine außerordentliche Auflage werden, und dazu ist mit Bewacht und Bewilligung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, eine allgemeine Personensteuer gewählt worden.

§. 2.

Grundsätze, wornach die Einrichtung der Personensteuer geschehen ist.

Damit dadurch die Last des Tragens in möglichster Billigkeit vertheilet werde; sind für Einrichtung dieser Personensteuer folgende Grundsätze angenommen worden:

a) Da jeder Bewohner dieses Landes in Erhaltung seiner jetzigen Verfassung den Fortgenuß der Freyheit und Sicherheit, die sie ihm und den Seinigen giebt, nur haben kann: so soll auch jeder, ohne alle Ausnahme, die nicht schlechterdings werden muß und demnächst bestimmt werden soll, diese Personensteuer tragen; und wollen Wir selbst aus freier Entschliessung, um dafür gutes Beyspiel zu geben, Uns nicht maht ausnehmen, sondern selbst dazu freywilligen Beitrag leisten; zu dem aus ähnlichem guten Grund sich auch schon Unsr Frau Schwägerin, die verwitwete Fürstin Durchlaucht und Ebd. mit Unsrn gräf. Geschwistern Ebd. von selbst erboten haben.

b) Alle nicht ausgenommene Personen sollen, im gerechten Verhältnis ihres Vermögens und Gewinns, die am meisten, welche zu öffentlichen Abgaben sonst wenig oder nichts, und die am wenig-